

Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII
(RV 80 SGB XII)
Stand 27.01.2020

Inhaltsverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

| | |
|---|----|
| Präambel | 4 |
| I. Allgemeines..... | 5 |
| § 1 Gegenstand, Grundlagen und Zuständigkeiten..... | 5 |
| § 2 Bindungswirkung | 5 |
| § 3 Geltungsbereich | 5 |
| II. Leistungsvereinbarung | 6 |
| § 4 Grundsätze | 6 |
| § 5 Art der Leistung | 6 |
| § 6 Personenkreis | 6 |
| § 7 Umfang der Leistung | 6 |
| § 8 Inhalt der Leistungen..... | 7 |
| § 9 Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen | 8 |
| III. Vergütungsvereinbarung..... | 9 |
| § 10 Leistungsgerechte Vergütung..... | 9 |
| § 11 Maßnahmepauschale/Leistungspauschale | 10 |
| § 12 Grundpauschale..... | 10 |
| § 13 Investitionsbetrag..... | 10 |
| § 14 Nicht oder nur gesondert abzugeltende Leistungen..... | 10 |
| § 15 Ermittlung von Vergütungen | 11 |
| § 16 Zahlungsweise und Abrechnung | 11 |
| § 17 Vorübergehende Abwesenheit in stationären und teilstationären Einrichtungen | 12 |
| § 18 Vorübergehende Nichtinanspruchnahme von und Auslastungsgrad in ambulanten Angeboten ¹² | |
| IV. Sicherung der Qualität | 12 |
| § 19 Sicherung der Qualität..... | 12 |
| § 20 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen | 13 |
| § 21 Ergebnis der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung und Folgen einer Vertragsverletzung..... | 14 |
| VI. Verfahren..... | 14 |
| § 22 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen | 14 |

| | |
|---|----|
| § 23 Fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Leistungen gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB XII | 14 |
| VIII. Schlussbestimmungen | 14 |
| § 24 Änderungen und Ergänzungen | 15 |
| § 25 Rechtswirksamkeit | 15 |
| § 26 Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung | 15 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|----------------------------|---|
| Anlage 1 | Leistungstypenbeschreibungen (wird noch erarbeitet) |
| Anlage 2 | Rahmenleistungsvereinbarungen (wird noch erarbeitet) |
| Anlage 3 | Verfahren zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach § 20 |
| Anlage 4 | Kostenaufteilung gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII |

Präambel

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen der Sozialhilfe in Einrichtungen, die den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe und zu mehr Selbständigkeit befähigt und ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht. Dabei sind sich die Vertragsparteien ihrer Verantwortung für die Sicherung des bisher vereinbarten Leistungsstandards bewusst.

Im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragspartner darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Sozialhilfeleistungen erforderlichen Sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Der Rahmenvertrag dient auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität (§ 76 Abs. 3 SGB XII).

Der Rahmenvertrag findet seine Begrenzung in den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen des Rahmenvertrages stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des SGB XII erfolgt und insbesondere im Sinne von § 17 SGB I

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Sozialhilfe in zeitgemäßer Weise, transparent, umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Leistungen der Sozialhilfe erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
- der Leistungszugang möglichst einfach gestaltet wird,
- das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne des § 9 SGB XII der Leistungsberechtigten gewährleistet wird.

Der Rahmenvertrag dient darüber hinaus der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand, Grundlagen und Zuständigkeiten

- (1) Der Rahmenvertrag regelt Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in Einrichtungen und Diensten im Sinne des § 3 des Vertrages. Gegenstand des Vertrages sind Rahmenbedingungen zu Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen, die Vergütungen, das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie Abrechnungs- und Verfahrensfragen.
- (2) Der Rahmenvertrag regelt die Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) sicherzustellen hat.
- (3) Die Selbständigkeit der Leistungserbringer bleibt in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.
- (4) Die auf der Grundlage des Rahmenvertrages geschlossenen Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.
- (5) Grundlagen des Rahmenvertrages sind die Vorschriften des SGB XII. Die Zuständigkeiten richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen.

§ 2

Bindungswirkung

- (1) Die Mitglieder der Vereinigungen der Leistungserbringer treten dem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Mitgliedsorganisation bei.
- (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer informieren die Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission über den jeweiligen Beitritt.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Der Rahmenvertrag gilt für Vereinbarungen nach § 76 SGB XII für Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere für:
 - den Abschluss von Vereinbarungen nach § 76a Abs. 2 SGB XII,
 - Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67ff. SGB XII).
- (2) Eine stationäre Einrichtung im Sinne des Rahmenvertrages ist die auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.
- (3) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Vergütung von Leistungen nur verpflichtet, wenn schriftliche Vereinbarungen nach § 76 SGB XII geschlossen wurden.
- (4) Bei Leistungsangeboten, deren Aufgabenstellung und Konzeption einer unmittelbar auf den jeweiligen Leistungsberechtigten bezogenen Zuordnung und Abrechnung von Leistungen entgegenstehen, können von dieser Zuordnung abweichende Vergütungsregelungen getroffen werden.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Grundsätze

- (1) Zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem zuständigen Sozialhilfeträger werden Leistungsvereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen geschlossen. Für jedes Leistungsangebot ist mindestens eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sind im Rahmen der vereinbarten Vergütungen zu erbringen.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des schriftlich vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen (Aufnahmeverpflichtung, § 75 Abs. 4 SGB XII).
- (3) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 75 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

Das Wunschrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 SGB XII und der Vorrang anderer Leistungen nach § 13 SGB XII bleiben unberührt.

§ 5 Art der Leistung

- (1) Die Art der Leistungen richtet sich nach den im SGB XII aufgeführten Hilfearten.
- (2) Für die Leistungen nach dem SGB XII werden differenziert nach Zielgruppen Leistungstypen (Anlage 1) gebildet. Diese sollen Anlage zu diesem Rahmenvertrag werden.
- (3) In der Leistungsvereinbarung beschreibt der Leistungserbringer sein Leistungsangebot und ordnet dies einem oder mehreren im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungstypen zu.
- (4) Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem vereinbarten Leistungstyp entsprechen, kann hierfür ein eigenständiger Leistungstyp vereinbart werden. Soweit neue Leistungstypen entwickelt werden, orientieren sie sich an den Leistungsansprüchen des SGB XII.

§ 6 Personenkreis

Die Leistungsvereinbarung benennt den vom Leistungserbringer zu betreuenden Personenkreis (Zielgruppe). Die Zielgruppe bestimmt sich nach der Konzeption des Leistungserbringers. Grundsätzlich ist dabei der Systematik der Leistungstypen zu folgen.

§ 7 Umfang der Leistung

- (1) Die von den Leistungserbringern im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfebedarf nach den §§ 1, 9 SGB XII entsprechen.

Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

- (2) Die Leistungen sind dem Umfang nach ausreichend, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie oder ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können. Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

§ 8

Inhalt der Leistungen

- (1) Die Leistungen umfassen die Betreuung, Förderung und Unterstützung entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet gem. § 76 Absatz 2 SGB XII mindestens folgende Leistungsmerkmale:

- die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
 - den zu betreuenden Personenkreis und Ausschlusskriterien,
 - Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen,
 - die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Qualifikation des Personals,
 - die erforderliche sächliche Ausstattung.
- (2) Die Grundlage der personellen Ausstattung ist der jeweilige individuell festgestellte Bedarf des Leistungsberechtigten und die vereinbarte Leistung.

Bei der personellen Ausstattung sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 75 Abs. 2 SGB XII zu beachten.

- (3) Die personelle Ausstattung ist vom vereinbarten Leistungstyp, der Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten abzuleiten.

Bei der personellen Ausstattung sind regelhaft zu berücksichtigen:

- Zeiten, die für die Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben (z.B. Zeiten für Personalführung und -akquise, Zeiten für die Umsetzung allgemeiner arbeitsschutzrechtlicher und anderer Vorschriften, Teambesprechungen),
- zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung,
- die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung (einschließlich Supervision) sowie Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub),

Im Übrigen gelten die Rahmenleistungsvereinbarungen (Anlage 2), sofern vorhanden.

Der Anteil geringfügig Beschäftigter an den Fachkräften sollte 20 % der vereinbarten Vollzeitkräfte nicht übersteigen. Die Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- (4) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung berücksichtigt die Aufgabenstellung und Konzeption der Einrichtung.

In den Einzelvereinbarungen wird die jeweils erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung benannt.

- (5) Zur Unterkunft und Verpflegung in einer Einrichtung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsberechtigten dort bzw. deren Nutzung ermöglichen, soweit sie nicht der Maßnahme bzw. den betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Ausstattung zuzuordnen sind.

Unterkunft und Verpflegung umfassen jeweils im nach Leistungstyp vorgesehenen Umfang insbesondere:

- Ver- und Entsorgung;
- Hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall.
- Reinigung;
- Dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume sowie die Bereitstellung von Hausverbrauchsmaterial.
- Wäscheversorgung;
- Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung, die Instandhaltung von Leibwäsche sowie kleinere Reparaturen an Bekleidung und Schuhwerk.
- Speise- und Getränkeversorgung;
- Dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und ständige Vorhaltung von Getränken.
- Mittel für Körperhygiene im Umfang der Grundbetreuung;
- Gemeinschaftsveranstaltungen; dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, soweit sie nicht dem Betreuungsaufwand in der Maßnahmepauschale zuzurechnen sind.
- Fahrzeughaltung in dem zur Sicherung des Aufwandes für Unterkunft und Verpflegung notwendigen Umfang.
- personeller und sächlicher Leitungs-/Verwaltungsaufwand zur Sicherung des Aufwandes für Unterkunft und Verpflegung

Unter Berücksichtigung dieser typischen Leistungen beschreibt die Einrichtung ihr konkretes Leistungsangebot für die Unterkunft und Verpflegung.

§ 9

Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen bestimmt sich nach den Merkmalen der vereinbarten Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung geregelt sind. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:

- Standort und Kapazität des Leistungsangebotes einschließlich des baulichen Standards (sofern zutreffend),
- Konzeption des Leistungserbringers,
- Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes,
- personelle, räumliche und sächliche Ausstattung,

- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
- sozialräumliche Einbindung in vorhandene Versorgungs- und Kooperationsstrukturen sowie in das Gemeinwesen,
- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- personenbezogene Dokumentation.

(2) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren).

Die Prozessqualität umfasst insbesondere:

- bedarfsorientierte Leistungserbringung einschließlich deren Dokumentation,
- kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung des individuellen Förder-/Hilfeplanes einschließlich notwendiger Beiträge für die Gesamtpläne nach § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- prozessbegleitende Beratung,
- Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und deren Organisationen oder ehrenamtlich Tätigen,
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
- Maßnahmen zur Vernetzung der Angebote des Leistungserbringers in den Sozialraum.

(3) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Leistungsangebotes ist auch das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Die festgelegten Ziele und Maßnahmen sind regelmäßig vom Leistungserbringer zu überprüfen. Zur Wirksamkeit der Leistungserbringung gehört auch die Nachhaltigkeit der Zielerreichung. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Die Ergebnisqualität und damit die Wirksamkeit der Leistung seitens des Leistungserbringers sind erfüllt, wenn die vereinbarte Struktur- und Prozessqualität vorgehalten und die vereinbarten Leistungen entsprechend des individuellen Bedarfs gemäß den vereinbarten Standards durchgeführt wurden. Der Leistungserbringer muss den Leistungsberechtigten bei der Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele unterstützen¹. Die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen, der Prozesse und der eingesetzten Methodik muss dazu geeignet sein, die Ziele der Maßnahmen im Einzelfall zu erreichen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 10

Leistungsgerechte Vergütung

(1) Die Vergütungen (Entgelte) sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs von Gewinnen

¹ Das bedeutet keine Zielerreichung im Einzelfall.

und Verlusten erfolgen nicht (§ 75 Abs. 1 Satz 5 SGB XII). Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 75 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

- (2) Die Vergütung in stationären Einrichtungen für die Leistungen besteht mindestens aus der Maßnahmepauschale, der Grundpauschale sowie dem Investitionsbetrag.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können insbesondere für ambulante Leistungsangebote andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Leistung vereinbart werden (§ 76 Abs. 3 Satz 4 SGB XII).
- (4) Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind bei der Vereinbarung der Vergütungen anzurechnen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

§ 11

Maßnahmepauschale/Leistungspauschale²

Die Maßnahmepauschalen/Leistungspauschalen sind die Vergütungsbestandteile für die nach § 8 Abs. 3 vereinbarten Leistungen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren. Abweichungen hiervon sind möglich (§ 76 Abs. 3 Satz 4 SGB XII).

§ 12

Grundpauschale

Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 8 Abs. 5 vereinbarten Leistungen der Unterkunft und Verpflegung. Abweichungen hiervon sind möglich (§ 76 Abs. 3 Satz 4 SGB XII).

§ 13

Investitionsbetrag

- (1) Der Investitionsbetrag ist die Vergütung für die nach § 8 Abs. 4 vereinbarten Leistungen.
- (2) Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Sozialhilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat (§ 77a Abs. 2 SGB XII).

§ 14

Nicht oder nur gesondert abzugeltende Leistungen

- (1) Keine Vergütungsbestandteile sind:
 - Leistungen, die durch andere Leistungsträger, insbesondere Sozialleistungsträger zu erbringen sind, z. B. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung oder Leistungen zur Rehabilitation;
 - Leistungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören, z. B. Personalausbildungsstätten, Personalwohnungen, soweit sie nicht für den Betrieb der Einrichtung unerlässlich sind (z. B. Hausmeisterwohnungen);
 - offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte, z.B. niedrigschwellige Beratungs- und Betreuungsangebote, sofern diese nicht mit dem zuständigen Sozialhilfeträger nach § 76

² Der Begriff Leistungspauschale gilt bei ambulanten Angeboten.

SGB XII vereinbart sind; Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Leistungsträger dafür getroffenen Regelung hinaus gewährt werden;

- Nebenbetriebe, die nicht zur Umsetzung des Leistungsangebotes notwendig sind.

(2) Folgende Leistungen werden vom Sozialhilfeträger gesondert erbracht:

- Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII,
- Einmalige Beihilfen nach SGB XII,
- Barbeiträge zur persönlichen Verfügung,
- Kosten für den Transport Betreuer,
- ein vom Leistungsträger genehmigter Wechsel/Umzug in eine andere Wohnform,
- Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII,
- sonstige individuelle Leistungen im Rahmen des SGB XII.

(3) Individuelle Leistungsansprüche nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB V, SGB VIII, SGB IX, SGB XI) sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

§ 15

Ermittlung von Vergütungen

- (1) Für den Personenkreis, für den stationäre und teilstationäre Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII erbracht werden, können die Vergütungen je nach Art und Umfang der Leistung nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch nach Einzelleistungen bemessen werden.
- (2) Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert, die nach geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich vom Träger der Sozialhilfe abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels der Vergütungen im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer liegt (externer Vergleich).
- (3) In stationären und teilstationären Angeboten ist der Personal- und Sachaufwand den Vergütungsbestandteilen verursachungsgerecht zuzuordnen. Soweit eine verursachungsgerechte Aufteilung nicht möglich ist, ist der mit der Grundpauschale und der Maßnahmepauschale im Zusammenhang stehende Aufwand den Pauschalen zu jeweils 50 % zuzurechnen.

§ 16

Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Die Vergütungen (z.B. Tagessätze, Stundensätze) werden je Leistungsberechtigtem und erbrachter Leistungseinheit (z.B. Kalendertag, Stundenanzahl) unter Berücksichtigung der in §§ 17,18 des Rahmenvertrages getroffenen Regelungen und ggf. vereinbarter Abwesenheitsregelungen monatlich bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet. In stationären und teilstationären Einrichtungen gilt der Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Tag.
- (2) Der Leistungserbringer meldet mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten monatlich bis zum 15. des Folgemonats. Der Leistungsträger begleicht die Rechnung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang.
- (3) Auf Antrag des Leistungserbringers werden monatliche Abschläge im Voraus in Höhe des voraussichtlich zu begleichenden Betrages gezahlt.

- (4) (Zur Wahrung der Liquidität des Leistungserbringers können einvernehmlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (5) Bereicherungsrechtliche Ansprüche nach §§ 812 ff. BGB bleiben auch nach erfolgter Abrechnung unberührt.

§ 17

Vorübergehende Abwesenheit in stationären und teilstationären Einrichtungen

Eine vorübergehende Abwesenheit kann über eine einrichtungsindividuelle Freihalteregelung als kalkulatorischer Auslastungsgrad (in Form eines einheitlichen Vergütungssatzes ohne Freihaltgeld) oder über An- und Abwesenheitsvergütungen (mit Freihaltgeld) abgebildet werden. Dies richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung.

§ 18

Vorübergehende Nichtinanspruchnahme von und Auslastungsgrad in ambulanten Angeboten

- (1) Werden geplante ambulante Leistungen vom Leistungsberechtigten kurzfristig abgesagt oder können sie tatsächlich nicht umgesetzt werden, ohne dass die Gründe in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich oder - gegebenenfalls aufgrund der Sachverhalte aus Absatz 2 - abgesenkt für die entsprechenden Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten zunächst weitergezahlt. Können geplante Leistungen wiederholt nicht erbracht werden, informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die Fortführung der Maßnahme ab.
- (2) Die vereinbarte Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal kurzfristig ersatzweise Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringen kann. Sie kann anteilig gemindert werden, wenn der Leistungserbringer durch geeignete Maßnahmen das eingeplante Personal anderweitig einsetzen kann, jedoch aufgrund des Ausfalls Wegezeiten anfallen oder ein zusätzlicher organisatorischer Aufwand entsteht. Die in diesem Zusammenhang möglichen Maßnahmen der Einsatzplanung finden ihre Grenzen in arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Alternativ zu den Regelungen in Absatz 1 und 2 kann in der Vergütungsvereinbarung ein Auslastungsgrad als kalkulatorische Größe bei der Bestimmung der Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit vereinbart werden. Zur Bestimmung des Auslastungsgrades im Vereinbarungszeitraum, werden die vorgehaltenen personellen, sächlichen und investiven Ressourcen (Vorhaltekosten) den zu erwartenden abrechenbaren Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten gegenübergestellt.

IV. Sicherung der Qualität

§ 19

Sicherung der Qualität

- (1) Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß § 9 unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung verantwortlich. Qualitätssichernde Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.

(2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können unter anderem sein:

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln/Arbeitsgruppen,
- die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- Fort- und Weiterbildung des Personals, Supervision,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung,
- Planung der Hilfen im Einzelfall,
- Förder- und Betreuungsdokumentation, Entwicklungsberichte,
- Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards,
- Fortschreibung der Konzeption mit Blick auf den Bedarf der Leistungsberechtigten,
- Einbeziehung (soweit möglich) des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen/Betreuern,
- regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen,
- Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes.

(3) Der Leistungserbringer führt einen Nachweis über die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung.

§ 20

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Der Träger der Sozialhilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu prüfen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.
- (3) Die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit erfolgt nach den in § 9 festgelegten Grundsätzen.
- (4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
- (5) Bestehen seitens des Trägers der Sozialhilfe berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Erbringung der vereinbarten Leistung, teilt er diese dem Leistungserbringer schriftlich mit. Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit seiner Leistungserbringung darzulegen und gemeinsam mit dem Träger der Sozialhilfe die Zweifel auszuräumen. Liegen weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Anforderungen an eine leistungsfähige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, ist der Träger der Sozialhilfe berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung prüfen zu lassen. Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich einer wesentlichen Unwirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung bestehen.
- (6) Näheres zum Inhalt und zu dem Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt sich aus der Anlage 3.

§ 21

Ergebnis der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung und Folgen einer Vertragsverletzung

- (1) Der Träger der Sozialhilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) Hält der Leistungserbringer seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, hat der zuständige Träger der Sozialhilfe die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung nach § 79 Abs. 1 SGB XII entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen.
- (3) Bei einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 79a SGB XII durch den Leistungserbringer, kann der örtliche Träger der Sozialhilfe die Vereinbarung außerordentlich kündigen.

VI. Verfahren

§ 22

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 Abs. 1 SGB XII erfordert die schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 76 SGB XII durch den Leistungserbringer oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe.
- (2) Die für den Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Vereinbarungszeitraumes vollständig vorliegen. Auf Verlangen einer Vertragspartei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.
- (3) Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

§ 23

Fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Leistungen gem. § 76 Abs. 2 SGB XII

- (1) Für die Bereiche, für die bislang keine Kalkulation von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf verabredet worden sind, gelten die bisher vereinbarten Leistungsvereinbarungen weiter.
- (2) Für neue bzw. umstrukturierte Einrichtungen sind für die Vereinbarungen die Bemessungsgrundlagen verhandelter vergleichbarer Einrichtungen heranzuziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 25 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Regelungen dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

§ 26 Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

(1) Der Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Rahmenvertrag kann ganz oder teilweise von der Seite der Leistungserbringer oder von der Seite der Leistungsträger mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartnerseite schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nur teilweise gekündigt, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

(2) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die gekündigten vertraglichen Vereinbarungen einzutreten. Die gekündigten vertraglichen Regelungen bleiben über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragspartner, längstens jedoch für sechs Monate, verbindlich, soweit sie nicht durch neue vertragliche Regelungen ersetzt werden.